

## Merkblatt zur Anlage A1 - Vereinssatzung von Anbauvereinigungen gemäß Konsumcannabisgesetz (KCanG)

Nachfolgend finden Sie zunächst eine Auflistung der gesetzlichen Pflichtinhalte der Vereinssatzung einer Anbauvereinigung.

- Der **Zweck der Anbauvereinigung** ist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) KCanG genau festgelegt, die Satzung der Anbauvereinigung darf lediglich folgende Zwecke beinhalten:
  - den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis ausschließlich durch und an die Mitglieder zum Eigenkonsum,
  - die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung,
  - die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenkonsum gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an ihre Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen.

Sieht die Satzung einer Anbauvereinigung andere oder weitere Zwecke als die drei oben genannten vor, ist die Erlaubnis per Gesetz zwingend zu versagen. Das bedeutet, dass die Erlaubnisbehörde hierbei keinen Ermessensspielraum hat.

Eine Erlaubnis ist auch dann zwingend zu versagen, wenn die zwei erstgenannten Zwecke unter Nummer 1. und 2. nicht in der Satzung der antragstellenden Anbauvereinigung aufgeführt sind.

- **Mitgliedschaft** (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 c KCanG sowie § 16 Absatz 5 KCanG)
  - In der Satzung muss vorgesehen sein, dass Personen vor Aufnahme in den Verein das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.
  - Weiterhin muss in der Satzung festgelegt sein, dass zum Erwerb als auch zur Fortdauer der Mitgliedschaft der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Mitglieds zwingend in Deutschland befindlich sein muss.

- In der Satzung muss eine dreimonatige Mindestdauer der Mitgliedschaft festgelegt werden.
- Die Satzung muss den Verlust der Mitgliedschaft für den Fall, dass sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt eines Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet, ausdrücklich vorsehen.

**Hinweise zur weiteren Satzungsgestaltung:**

- Mitglieder können lediglich natürlichen Personen, keine juristischen Personen sein.
- Gemäß § 24 KCanG müssen Mitgliedsbeiträge zur Erfüllung des ausschließlichen Vereinszwecks in der Satzung festgelegt werden.
- Mehrere (mindestens zwei) vertretungsberechtigte Personen sind zur Sicherstellung der durchgehenden Handlungsfähigkeit bei Krankheit, Urlaub, etc. erforderlich.
- Gemäß § 16 Abs. 6 KCanG müssen Vorstandsmitglieder Vereinsmitglieder sein.
- Gemäß § 1 Nr. 15 KCanG ist lediglich die Förderung im Binnenverhältnis erlaubt, das bedeutet: Nur Spenden von Mitgliedern sind zulässig.
- Gemäß 18 KCanG ist eine Überproduktion respektive ein Überschreiten der Anbaumengen ist nicht zulässig: Überschüssiges nicht weitergabefähiges Cannabis muss unverzüglich vernichtet werden (§ 18 Abs. 3 KCanG). Eine Einlagerung oder Bevorratung über die genehmigten Mengen hinaus, darf in der Satzung nicht vorgesehen werden (§ 18 Abs. 4 Nr. 3 KCanG).

**Weitere, wünschenswerte Inhalte der Vereinssatzung, welche sich aus dem gesetzlichen Kontext ergeben:**

- Mitgliedschaft (§ 16 Absatz 2, 3 und 4 KCanG)
  - Das Alter und der Wohnsitz (oder der gewöhnliche Aufenthalt) eines Mitglieds muss gegenüber der Anbauvereinigung durch einen amtlichen Lichtbildausweis oder durch ein geeignetes amtliches Dokument nachgewiesen werden.
  - Als Mitglied in einer Anbauvereinigung wird nur aufgenommen, wer gegenüber der Anbauvereinigung schriftlich oder elektronisch versichert, dass er oder sie kein Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung ist.

**Hinweis:** Die Selbstauskunft ist von der Anbauvereinigung drei Jahre aufzubewahren.

- Die Satzung sollte ein Ausschlussverfahren vorsehen, wenn bekannt wird, dass ein Mitglied mehreren Anbauvereinigungen angehört.
- Die Satzung sollte vorsehen, dass die Mitgliederzahl der Anbauvereinigung auf höchstens 500 Mitglieder begrenzt ist.